**Die Ausländerbehörde informiert:**

Für die Aufnahme der Biometriedaten zwecks Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG für ukrainische Staatsangehörige können ab sofort Termine über unsere Homepage unter

<https://termine-reservieren.de/termine/gifhorn/>

vereinbart werden.

Für den Fall, dass keine freien Termine angezeigt werden, sind bereits alle zur Verfügung stehenden Termine vergeben.

Jeweils montags werden neue, weitere Termine frei gegeben, so dass Sie dann erneut die Möglichkeit zur Reservierung haben.

Wir bitten um Beachtung.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG grundsätzlich ein gültiger biometrischer Reisepass erforderlich ist.

Sind Sie nicht im Besitz eines biometrischen Reisepasses, so wird eine Bescheinigung über den Nachweis Ihrer Identität benötigt.

Diese erhalten in Niedersachsen aufhältige ukrainische Staatsangehörige beim Generalkonsulat der Ukraine in Hamburg:

**https://konsulate-hamburg.de/ukraine-konsulat-in-hamburg/**

Hinsichtlich einer gewünschten Teilnahme an Integrationskursen ist diese im Rahmen verfügbarer Kursplätze möglich.

Die Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Antrag. Der Antrag kann über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden. (vgl. § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 2 der Integrationskursverordnung (IntV))

Für die Antragstellung ist das Formular 630.007 zu verwenden, dieses kann heruntergeladen werden unter
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-007_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde Gifhorn

